



ÖSTERREICHISCHER VERBAND  
DER ALLGEMEIN BEEIDETEN UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN DOLMETSCHER

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63  
1016 WIEN

Wien, am 24. September 2007

Betr.: **BMJ-B16.800/0003-I 6/2007 – Begutachtungsverfahren Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 und des SDG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher dankt für die Übermittlung des o.a. Entwurfes und möchte zunächst seinen Dank für die Aufnahme der Vorschläge aussprechen, die seitens des Verbandes an das Bundesministerium für Justiz ergangen sind.

Inbesondere möchten wir Bundesministerin Dr. Berger, Sektionschef Dr. Hopf und der Leitenden Staatsanwältin Dr. Wais für die ausgezeichnete Kooperation und das Interesse für die Anliegen der Gerichtsdolmetscher danken.

Zum Entwurf selbst geben wir hiemit folgende Stellungnahme ab:

***Änderung des GebAG***

**Zu § 53 Abs 1:**

Die letzte Zeile des Satzes „Auf den Umfang und die Geltendmachung der Gebühr... „muß lauten: „... **wobei als Zeile 55 Anschläge (einschließlich Leerzeichen) der Übersetzung gelten**“ und **nicht** „... *des Ausgangstextes*“.

Mitglied der FIT (Fédération Internationale des Traducteurs)  
Mitglied des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreiches

A-1016 Wien, Postfach 14, Tel.: 479 65 81 / Fax: 478 37 23

E-Mail: [office@gerichtsdolmetscher.at](mailto:office@gerichtsdolmetscher.at)

<http://www.gerichtsdolmetscher.at>

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Die Abrechnung von Übersetzungen erfolgt allgemein immer nach dem Zieltext (also der Übersetzung). Auch in § 54 (1) werden die Schriftzeichen der **Übersetzung** zur Verrechnung herangezogen und nicht jene des Ausgangstextes (abgesehen davon, daß die Zeichenzahl des Ausgangstextes schwierig zu ermitteln ist, da dieser nicht immer in Form einer Textdatei vorliegt).

Die nunmehrige **Abrechnung nach 1.000 Zeichen, ohne daß diese in einer bestimmten Form dargestellt werden**, entspricht einer jahrzehntelangen Forderung des Verbandes und wird angesichts der damit verbundenen besseren Lesbarkeit, sowie Zeit- und Papiererparnis dankbar begrüßt.

### *Änderung des SDG*

#### **Zu § 14b:**

Die Einführung des **Bezeichnungsschutzes** wird ebenfalls begrüßt, insbesondere, da in letzter Zeit vermehrt Fälschungen von Siegel und Beglaubigungsformel und unberechtigte Führungen der Bezeichnung „Gerichtsdolmetscher“ zu verzeichnen sind.

Der Verband erlaubt sich anzuregen, im **Kommentar** zu diesem Paragraphen (Zu Z 8 (§ 14b SDG) im Absatz „Verboten soll allerdings nicht nur die Verwendung dieser Bezeichnungen sein, sondern auch jedes Verhalten, das geeignet ist, die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnungen vorzutäuschen, etwa das Vorzeigen einer dem Gerichtssachverständigen vorbehaltenen Ausweiskarte (§ 8 SDG) oder das Verwenden ähnlicher Wortzusammensetzungen (wie etwas ‚Sachverständiger in Gerichtsverfahren‘ oder ‚gerichtlich bestellter Dolmetscher‘“ unter den **Aufzählungen der Verhaltensweisen** auch **„die unberechtigte Verwendung eines Siegels und einer Beglaubigungsklausel, wie sie nur Gerichtsdolmetschern vorbehalten ist“** einzufügen.

Diese Formulierung würde noch größere Klarheit schaffen.

Unter einem wird die vorliegende Stellungnahme elektronisch an das Präsidium des Nationalrats an die angegebene E-Mail-Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Wir ersuchen um Abänderung der angeführten Gesetzesstelle und Ergänzung des Kommentars im Sinne des Obgesagten und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung



Dipl.Dolm. Christine Springer  
(Präsidentin des Österreichischen Verbandes der allgemein  
beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher)